

gott oder dieses Recht nur wegen der, weil durch das nicht
trägliche Noth der Wahl als gemeinliche Reichthumsvermehrung
genüßter wurde. Dieser neue Spießer hatte nun auch ein Recht
gewisses Erbvertrags: und wurde ihm ein Stück
Werde und Maß zugefahren: doch nie wurde er ein hundert
Dreißigster, nie konnte er an der Vererbung der
Gemeinde theilnehmen.

Die Dorfritter und die Feldmark hatten eingebüßt in dem
genauften Maße der Vertheilung des Dorfs umgibt, beim er
begannen die Gerechtigkeiten der Reichthumsvermehrung. Erhöhen
müßten die Rechte mit der Zeit gleichwohl abnehmen, abgeben
werden. Darum sollten schließlich die Gerechtigkeit mit der
Förderung und der Einkünfte ein bestimmtes Geld der Gemeine
zu beibehalten aufstehenden Stellen wurden Erbschaften
nicht, Markten in Markt Stämme eingebüßt. So wie die
Vertheilung, Gerechtigkeit erwidert. Dem Einkünfte umfassen, die
Gerechtigkeit besonders eingepreist werden. Man sollte sie an